Aus der Arbeit der seinerzeitigen Zentralen Rechtsschutzstelle . . .

Historiker und -rinnen kritisieren die Arbeit der genannten Stelle, die darin gesehen wird, möglichst viele Kriegsverbrecher ihrer gerechten Strafe zu entziehen sowie ehemalige Angehörige der Waffen-SS aus der Haft freizubekommen. Dies wird keineswegs ohne jeden Grund angenommen,[1)] ist aber ebenso das bekannte „weite Feld". Informativ dazu etwas aus der „täglichen Arbeit" dieser Stelle, dokumentiert durch die Bitte des Leiters **Dr. Hans Gawlik** an den ehemaligen Adjutanten des Panzer-Regiments 2 „Das Reich", **Claudius Rupp**, um eine Stellungnahme zu französischen Vorwürfen gegen seinen ehemaligen Untergebenen **Heinrich Flaucher**, der in Frankreich in Haft gehalten wurde.

Zentrale Rechtsschutzstelle   Bonn, den 14. Oktober 50

An das
Amtsgericht in
Darmstadt

Betr.: Rechtsschutzsache des deutschen Staatsangehörigen Heinrich FLAUCHER, geb. 22.7.1916 in Karlsberg, wohnhaft in Altleiningen Pfalz, Talstraße 18, z. Zt. als Angehöriger der Division "Das Reich" in Bordeaux in Haft.

In obiger Rechtsschutzsache wird gebeten, im Wege der Rechtsbeihilfe für deutsche Krieggefangene im Ausland

Herrn Claudius Rupp

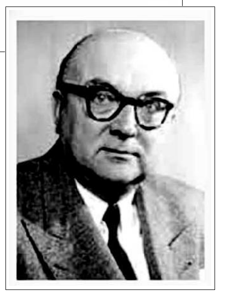
als Zeugen, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, eidlich über die in der Anlage zusammengefaßten Fragen zu vernehmen. Da es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht nur für Flaucher, sondern auch noch für andere Einheitsangehörige von Bedeutung ist, wird gebeten, den Zeugen möglichst eingehend zu allen Einzelheiten zu vernehmen. Falls er in der Lage ist, seine Angaben durch Urkunden zu belegen, wird gebeten, ihn wenigstens zur abschriftlichen Vorlage der Urkunden aufzufordern.
Es wird bemerkt, daß Flaucher, soweit hier bekannt ist, ohne persönlich belastet zu sein, auf Grund seiner formellen Zugehörigkeit zu einer SS-Division in Haft gehalten wird, wozu das französische Gesetz vom 15.9.48 die Handhabe bietet.

Es wird gebeten, die Vernehmungsniederschrift in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Die Beglaubigung der Unterschriften des vernehmenden Richters und des Urkundsbeamten durch den zuständigen Landgerichtspräsidenten auf jeder Ausfertigung und anliegendem Muster ist erwünscht, da die französischen Behörden Wert darauf legen.

Mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit der Sache wird um tunliche Beschleunigung gebeten.

gez. Dr. Gawlik

1 Anl.



Dr. **Hans Gawlik** (1904-1968). Laut Wikipedia war Dr. Gawlik ***„ein deutscher Jurist und Beamter, der erst als Strafverteidiger in NS-Prozessen und dann als Leiter der Zentralen Rechtsschutzstelle (ZRS) von 1950 bis 1968 eine bedeutende Rolle bei der Strafverteidigung von NS-Tätern in die Bundesrepublik spielte."***

1) Nur zwei Arbeiten zu diesem für Historiker unerschöpflichen Thema: Bernhard Brunner ***„Der Frankreich-Komplex"***, Fischer 2007, und jüngst Andrea Erkenbrecher ***„Oradour und die Deutschen..."***, de Gruyter 2023.

Der Beschuldigte gibt an, daß vom Panzer Rgt., II. Abtlg., Angehörige der 6., 7., 8. Kp. und vom Stab im Fort du Ma in Haft sind. Von der 7. Kp. sind er es selbst, Lehnertz, Jost und Merz. Als Zeitpunkt der Beschuldigungen kommt die Zeit in Frage, während der die Einheit im Lager Caylus St. Pierre lag. Nach Angaben des Beschuldigten soll der Zeuge ganz allgemein wissen, daß die Kompanie niemals in Südfrankreich eingesetzt gewesen ist.

An Beschuldigungen von französischer Seite gibt der Beschuldigte an:

a) Anfang Mai 1944 sei während einer Übung oder Parade eine Frau vergewaltigt worden.
   Was weiß der Zeuge hierüber? War die 7. Kp. an dieser Übung oder Parade überhaupt beteiligt?

b) Am 26. Mai 44 hätten vier Soldaten der Abtlg. in Zivil im Ort eine Frau vergewaltigt und beraubt.
   Was weiß der Zeuge hierüber? Hält der Zeuge es überhaupt für möglich, daß Angehörige der 7. Kp. es gewagt hätten, Zivil anzulegen und damit auf die Straße zu gehen?

c) Am 1. Juni 1944 habe eine Kolonne oder Gruppe der Abtlg. das Lager St. Pierre in Richtung Figeac verlassen. Noch innerhalb des Lagers sei ein Potugiese erschossen worden. Die Gruppe soll dann beim Passieren einer Ortschaft dort in eine versammelte Menschenmenge auf dem Marktplatz geschossen haben, wobei einige Menschen getötet worden und auch Häuser in Brand geraten seien. Die Gruppe soll dann weiter am 3. Juni 1944 in der Nähe von Figeac in einen Kampf mit Angehörigen der Widerstandsbewegung verwickelt worden sein. In Figeac selbst soll ein Hotel geplündert worden sein. Auch habe man mehrere Bauernhäuser angezündet. Die Gruppe sei am 3. Juni 44 wieder in das Lager zurückgekehrt und habe etwa 11 Gefangene mitgebracht.

Was weiß der Zeuge von diesen Vorgängen? Ist die 7. Kp. überhaupt an solchen Aktionen oder Vorgängen beteiligt worden, oder war die 7. Kp. in der Ausbildung, so daß sie gar nicht eingesetzt werden konnte?
Erinnert sich der Zeuge, daß der Beschuldigte selbst damals eine Zeitlang krank mit einem Gipsverband am Bein in der Unterkunft lag. Hält er es danach für möglich, daß der Beschuldigte von gewissen Vorfällen nichts gehört hat oder gesehen hat, die sich daselbst im Rahmen der 7. Kp. abgespielt haben?
Welche anderen Zeugen sind dem Zeugen noch bekannt, die etwas über die Vorgänge aussagen könnten?
Weiß der Zeuge etwas darüber, daß der Beschuldigte gegen seinen Wunsch im Arbeitsdienst wegen seiner Größe zur SS eingezogen worden ist? Was weiß der Zeuge noch über die im Anfang genannten Einheitsangehörigen Lehnertz, Jost und Merz?

F.d.R.d. Abschrift   Mörlenbach, den 5.11.50

Claudius Rupp (*1919). Das vorliegende Dokument wurde dem Buch ***„Im Feuer gestählt“*** entnommen, das Rupp verfaßt hat. Bei einem solchen Titel sträuben sich natürlich die Haare, aber sie legen sich dann auch wieder.
Rupp war eine zeitlang in amerikanischer Gefangenschaft und wurde bereits 1946 als versehrt entlassen. (Foto: Rupp)



SS.General **Heinrich Lammerding** und der Kommandeur des Panzer-Regiments der Division „Das Reich“, **Christian Tychsen**, in Caylus/Frankreich während einer Übung.
Im Hintergrund, zwischen den beiden Genannten, **Claudius Rupp**, der, wie die anderen dort stehenden Offiziere, aufmerksam nach links schaut, wo irgendetwas passiert sein muß. (Foto: Internet)

Das SS-Panzer Rgt. 2 "Das Reich" kam aus Rußland und wurde zur Auffrischung und Neuaufstellung im Februar 44 nach Frankreich verlegt. Nach Zuteilung von Unterkunftsräumen südlich Bordeaux wurde das Rgt. in den Raum Toulouse verlegt, und zwar mit folgenden Unterkunftsbezirken: Rgt.Stab St. Antonin, I Abtlg. Caussade, II Abtlg. Caylus. Die Truppe wurde in diesem Raum sowohl mannschaftsmäßig wie materiell ergänzt. Zug um Zug wurden ihr Panzer und Mannschaften zugeführt.
Teile der Division waren noch als Kampfgruppe in Rußland und kamen erst im Raum Toulouse zur Division zurück, unter ihnen war die 7 Kp. des Rgt.. Ich kann mich noch erinnern, daß der Rgt Kdr und ich die Kp. auf dem Sportplatz Caussade begrüßten. Die Einheit war durch die harten Kämpfe schwer angeschlagen und mußte personell und materiell restlos neu formiert werden.
Zur Erhöhung der Manneszucht und um die Ausbildung möglichst schnell und intensiv voranzutreiben, waren die Einheiten in Sammelunterkünften zusammengefaßt. Die Offz. wohnten bei ihren Kompanien. Der Dienst war hart und begann morgens um 6.oo und endete abends um 19.oo Uhr. Ausgang hatten die Mannschaften nur an Sonntagen in ihrer Ortschaft und dann nur am Nachmittag. Meistens waren sonntags Fußball oder andere Spiele zwischen den Kp..
Die II Abtlg. lag mit ihren Kampfkp. im Lager Caylus. Das Lager lag außerhalb des Ortes auf einem Berg, die Unterkünfte waren in sich abgeschlossen. Ich selbst war zweimal bei den dort liegenden Einheiten, und soviel ich mich entsinnen kann, wohnten innerhalb des Unterkunftsbereiches keine Zivilisten.

Die Absonderung und Zusammenfassung der Einheiten in geschlossenen Unterkünften geschah einmal aus Sicherheitsgründen vor den Partisanen, auf der anderen Seite aus Ausbildungsgründen.
Es liegt klar auf der Hand, daß eine Truppe in Sammelunterkünften eine höhere und straffere soldatische Zucht hat als in Privatquartieren, wo sie weniger kontrollierbar ist. Bei einer geschlossenen Unterkunft ist es praktisch unmöglich, daß ein Mann sich von seiner Truppe entfernen kann, ohne sich bei seinen Vorgesetzten abzumelden.

Zu a)

Während das Rgt. im obigen Unterkunftsraum lag, fand ein Rgt.-Appell in Caussade statt. Hierzu wurden die Einheiten von ihren Orten nach Caussade mit LKW transportiert, nahmen am Appell teil und wurden wieder zurücktransportiert. Die Einheiten waren jeweils geschlossen und standen unter Aufsicht ihrer Offz..
Es ist völlig abwegig, daß während dieser Zeit sich ein Mann von seiner Truppe entfernen konnte, nur um dieses Verbrechen zu begehen. Auch die 7 Kp. nahm an diesem Appell teil, und zwar das, was als Gerippe da war. In den Unterkunftsräumen der Einheiten blieben aus Sicherheitsgründen Rest-Kdos. unter Führung eines Offz.. Ob hierbei Teile der 7 Kp. waren, kann ich nicht beurteilen.
Übungen fanden täglich bei den einzelnen Einheiten statt. Übungen dienen dazu, den Soldaten auf den Ernstfall zu schulen, sie sind zeitlich genau berechnet, und es gibt darin keinen Leerlauf für den einzelnen Mann, da er ja restlos in den Übungsablauf als Handelnder eingespannt ist. Es ist also völlig ausgeschlossen, daß in dieser Zeit ein Verbrechen geschehen sein kann, zumal in der Unterkunft der Kp-Feldwebel für Ordnung sorgt und jeder eingespannt wird. Auch hier gibt es keinen Müßiggang.

Zu b)

Diese Beschuldigung ist mir völlig unverständlich. In dem Rgt. wurde die Manneszucht so straff durchgeführt, daß es kein Offz., viel weniger ein Mann gewagt hätte, Zivil anzuziehen und damit im besetzten Gebiet auf die Straße zu gehen. Am Tage und bei Nacht wäre dieses durch die laufenden Posten und die Offz.-Streifen unmöglich gewesen. Ganz abgesehen davon, daß wir aus dem Einsatz kamen und alle nur das Notdürftigste dabei hatten. Ich verweise weiter auf meine oben gemachten Angaben über Sammelunterkünfte. Ein Pz-Soldat hat zwei Wäschebeutel und seine Decken. Die Wäschebeutel sind schon so bemessen, daß der Mann knapp mit seinem Raum auskommt.
Der Geist der Truppe war so vorbildlich, daß es bei uns im Rgt. keine Deserteure gab und vielleicht jemand aus einem solchen Grunde sich Zivil besorgt hätte. Im übrigen waren die Appelle so zahlreich, daß es praktisch unmöglich war, daß ein Mann Sachen bei sich führte, von denen seine Vorgesetzten nichts gewußt hätten. Es wird der Anklagebehörde nicht gelingen zu beweisen, daß in der II Abtlg. Zivilanzüge zu der fraglichen Zeit waren und daß Soldaten dieser Einheit Zivil getragen haben sollen, weil es so etwas nie gegeben hat.

Das SS-Pz.Rgt. 2 war wegen seiner harten Manneszucht in der ganzen Division bekannt. Das Auftreten der Soldaten und das Verhältnis zur französischen Zivilbevölkerung war jederzeit korrekt. Außerdem darf ich darauf hinweisen, daß gerade bei der Waffen-SS auf solche Vergehen die härtesten Strafen standen. Wäre eine solche Tat begangen worden, so müßte ich diese als ehemaliger Rgt.Adjutant des Pz.Rgt. wissen, da doch der ges. Geschäfts- und Meldeverkehr durch meine Hände lief.

Zu c)

Durch den obengenannten Unterkunftsraum war das Rgt. in's Bandengebiet gelegt worden und grenzte an das Partisanenzentrum Limoges-Cahors. Es war der Rgts.-Führung nicht besonders angenehm, da damit eine Mehrbelastung für Offz. und Truppe sich ergab. Der Unterkunftsraum mit seinen Besonderheiten erforderte eine erhöhte Wachgestellung, Einsatz von Pendelspähtrupps Ortsverteidigung und Alarmeinheiten. Im U-Raum des Rgt. befanden sich Abwurfplätze der all. Flugzeuge, die Nacht für Nacht die Partisanen mit Waffen, Munition und Sprengstoff versorgten. Laufend wurden im U-Raum Bahnstrecken gesprengt. Mehrmals wurden auf der Straße St. Antonin - Caussade und St. Antonin - Caylus Kradmelder beschossen.

Ende Mai 1944 fuhren ein flämischer Obergefreiter der 5 Kp. und ein Sanitätsunteroffz. der Stabskp. II Abtlg. in einen Ort etwa 12 km von Caylus, um für ihre Einheiten einzukaufen. Hierzu hatten sie einen franz. LKW mit einem frz. Fahrer gemietet. Während die beiden mit dem franz. Geschäftsmann verhandelten, wurden sie durch das Türfenster von rückwärts erschossen. Der im LKW sitzende franz. Fahrer wurde schnell überwunden. Mit verbundenen Augen setzte man ihn hinten auf seinen Wagen. Dann wurden die beiden Ermordeten mit Stricken an den LKW gebunden und über den Boden schleifend zum Ortsausgang gefahren. Die Aussagen wurden von der frz. Ortsbevölkerung, dem frz. Fahrer und dem Geschäftsmann gemacht, die glaubhaft aussagten.Die ermordeten Soldaten, die später auf einem Soldatenfriedhof beigesetzt wurden, waren bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. (Durch das Schleifen über den Boden). Den Ermordeten waren ihre Wertsachen und größere Mengen Geld abgenommen worden.

Bei den von der Anklagebehörde angegebenen Kolonnen oder Gruppen, die das Lager St. Pierre verlassen haben sollen, kann es sich um die täglichen Pendelspähtrupps oder um Aufklärungsgruppen gehandelt haben, die zu den Abwurfplätzen der feindlichen Flugzeuge fuhren. Zu diesen Spähtrupps wurden die jeweiligen Aufklärungszüge der einzelnen Abtlg. eingesetzt, die auf Grund ihrer ureigensten Aufgabe, der Aufklärung, hierzu mannschaftsmäßig und fahrzeugmäßig ausgestattet waren. In den meisten Fällen wird man auf Pz.Kp. zurückgegriffen haben, aber auf keinen Fall auf die 7 Kp., da sie ja erst aus Rußland kam und noch völlig in der Auffrischung und Ausbildung drin stand. Wenn ich mich recht erinnere, war noch ein Teil der Kp. in Urlaub oder auf Pz.-Abholung und traf erst an der Normandie-Front zum Regiment.

Über die Erschießung eines Portugiesen im Lager St. Pierre ist mir nichts bekannt. So wie ich schon oben erwähnte, war meiner Meinung nach das Lager nicht von Zivilisten bewohnt. Wenn dem tatsächlich so war, was tat dann der Portugiese dort oben im Lager, welche Absicht hat er gehabt.

Wenn die Anklagebehörde behauptet, daß eine Gruppe ohne weiteres auf eine Ansammlung von Menschen geschossen haben soll, dann ist dieses unwahr. Das Rgt. bestand mit der Masse aus alten Soldaten, die die harten Rußlandkämpfe hinter sich hatten. Die Anklagebehörde soll ja nicht glauben, daß diese Soldaten aus Angst vor einer Menschenansammlung oder aus Nervosität von der Waffe Gebrauch machten. Außerdem handelte es sich bei diesen Gruppen um Aufklärungsgruppen, die keinen Kampfauftrag hatten, sondern Aufklärungsaufträge. Es ist selbstverständlich klar, daß diese Einheiten, wenn sie angeschossen wurden, das Feuer erwiderten, darüber hätten sich die Angreifer klar sein müssen. Mir ist über eine größere Gefechtsberührung, wie sie die Anklage hier anführt, nichts bekannt.Im übrigen war dieses eine Angelegenheit des Rgt.Kdr. persönlich. Hätte es sich hierbei um eine Angelegenheit größeren Ausmaßes gehandelt, dann wäre die Division darüber verständigt worden, so wußte noch nicht einmal das Rgt. etwas davon.
Bis Figeac selbst stießen Aufklärungsgruppen des Rgt. nicht vor, da es dem Rgt. darauf ankam, lediglich seinen U-Raum zu sichern. Es wurde kein Wert auf weiträumige Aufklärung gelegt, denn dadurch konnte nur unnötig das Leben der Soldaten auf's Spiel gesetzt werden. In dem unübersichtlichen Gelände war es ein leichtes für die Partisanen, die Einheiten zu überfallen und sofort wieder zu verschwinden, wie es der Mord an den SS-Ostuf. Hoyme und seine Gattin zeigte. Ostuf. Hoyme, Btl. 2, fuhr mit seiner Frau in einem PKW durch's Bandengebiet und wurde mit dieser hinterhältig überfallen und erschossen, der ausgebrannte PKW wurde gefunden.

Von einer Plünderung eines Hotels in Figeac ist mir nichts bekannt. Während des Vormarsches lag das Rgt. selbst in Figeac, und ich habe mich selbst dort mit Franzosen unterhalten. In den zwanglosen Unterhaltungen hätte mir bestimmt einer der Franzosen etwas gesagt, wenn sich die Truppe irgendwie unkorrekt verhalten hätte. Es dürfte wohl der Anklagebehörde bekannt sein, daß die französischen Bürgermeister dieses sofort bei der deutschen als auch bei ihrer eigenen Behörde gemeldet hätten.

Daß Flaucher mit einem Gipsverband in seiner Unterkunft lag, weiß ich nicht. Dieses müßte tatsächlich Zufall sein, wenn ich es als Rgt.Adjutant gewußt hätte, darüber müßte der Truppenarzt seiner Einheit Auskunft geben können, dieser ist allerdings gefallen.

- 4 -

Ohne Zweifel ist es möglich, daß Flaucher von Befehlen und Anordnungen in seiner Einheit nichts wußte. Das ging mir sogar als Rgt. Adjutant so, denn ein sogenannter "Führerbefehl" besagte, daß jeder Offz. und Soldat nur insoweit zu unterrichten war, als es seinen Aufgabenbereich betraf, um damit eine gewisse Geheimhaltung zu erreichen.

Eine Nennung von anderen Zeugen lehne ich ab, damit diesen durch die frz. Behörden keine Unannehmlichkeiten erwachsen. Ich verweise hierbei auf die von alliierten Behörden vorgenommenen Verhaftungen in Württemberg-Baden.

Über die Einziehung Flauchers zur Waffen-SS ist mir nichts bekannt. Dieses ist aber leicht möglich, da damals die Rekrutierungskdos. die Mannschaften der Größe nach erfaßten.

Über die anderen Angehörigen kann ich nichts aussagen, da ich als Rgt.Adj. nicht jeden einzelnen Mann im Rgt. kennen konnte, während Flaucher bei mir im Osten in der Kp. war.

Die Beschuldigungen der Anklagebehörde sind meiner Meinung nach haltlos, sie werden zusammenbrechen, wenn die Anklagebehörde mit klaren Beweismitteln arbeiten muß. Sie sind nicht getragen von dem Willen nach Gerechtigkeit, sondern entspringen noch einer Zeit, die weniger von der Vernunft als von dem Gefühl beherrscht wurde, in der auch der französische Staat dieses unhaltbare und jedem Rechtsempfinden hohnsprechende Gesetz vom 15.8.48 annahm.

Was aus jenem Heinrich Flaucher dann geworden ist, verrät das Buch nicht. Jedenfalls hatte Rupp seine Pflicht als ehemaliger Vorgesetzter getan. Die gewisse Erregung über den Anlaß ist Rupps Schreiben am Ende deutlich anzumerken. Hier spiegelt sich, wie in vielen schriftlichen Zeugnissen, die ehemalige Angehörige der Waffen-SS veröffentlicht haben, der Unmut und die Enttäuschung wider, die die Einordnung ihrer Truppe in Nürnberg als „verbrecherische Organisation” bewirkte. [2)]

Nun stehen viele einzelne Untaten einem generellen Freispruch der Waffen-SS mit Sicherheit ebenso entgegen, wie sie einer generellen Verurteilung entgegenstehen. Die nach dem Kriege vertretene Auffassung der damaligen Bundesregierung und der Bundesbehörden, daß es auf den Einzelfall ankomme und also aus rechtlicher Sicht die Verurteilung der Organisation nicht zwangsläufig auch die Verurteilung jedes einzelnen Mitgliedes bedeute. gehört schon seit längerem in jene Schublade der Historiker, in der alles gesammelt wird, was nach Entschuldung und Reinwaschung aussieht.

* * *

Rupps Buch enthält ein weiteres Dokument, eine eidestattliche Erklärung des ehemaligen Sturmbannführers **Heinrich Schmelzer**, der sich zu seiner Behandlung und zu Erlebnissen in amerikanischer Gefangenschaft äußert, als „Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg” gedacht.

Daß Mitglieder der Waffen-SS bei ihrer Gefangennahme nach einem Gefecht häufig umstandlos erschossen wurden, ist einer-seits eine vielfach bezeugte Tatsache, die auch von amerikanischen Veteranen nicht durchweg geleugnet wird; andererseits aber wieder für den einen oder anderen deutschen Historiker durchaus Anlaß, derartige Vorkommnisse ins Reich der Fantasie zu verweisen, um damit dem gewählten Auftrag der Beseitigung von Legenden Genüge zu tun. Schmelzer hingegen hatte „Glück”. Er wurde „nur” recht übel „in die Mangel” genommen.



Heinrich Schmelzer (1914-1985), „hochdekoriert”, wie man früher so sagte: Ritterkreuz und Eichenlaub. Schmelzer war Chef zweier Kompanien der Division „Das Reich” gewesen. (Foto: Krätschmer)

2) Siehe hierzu im vorliegenden Ordner den Text ***„Rechtsstandpunkt BRD zur SS”***. Die darin dargestellte Rechtsauffassung machte sich übrigens die DDR seinerzeit nicht zu eigen und verwies bei allen passenden Gelegenheiten auf ihre Treue zu den Nürnberger Urteilen hin.

Camp 91/IV-13/29 Beteiligte Nation: U S A.

Eidesstattliche Erklärung

Zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg erkläre ich, der unterzeichnete

Maler Heinrich SCHMELZER, geb. 14.3.1914, Int.Nr.31 G 5178699

in Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung was folgt:

Ich gehörte als SS-Hauptsturmführer und Träger des Eichenlaubs zum Ritterkreuz, sowie Nahkampfspange in Gold bis zur Kapitulation der Waffen-SS an.

Am 9.M[illegible] 1945 kapitulierte ich mit meiner Einheit an der Ostfront. Da vom Ru[illegible]en zu diesem Zeitpunkt niemand mehr gefangen wurde, machte ich mich auf den Marsch zu meiner Mutter nach Nesselröden. Dort musste ich durch Aussagen meiner Mutter und Schwestern mit Bedauern feststellen, dass meine 60 Jahre alte Mutter u. Schwestern beim Einrücken der amerikanischen Truppen am 1.4.45 binnen 20 Minuten aus dem Hause gewiesen wurden. Sie richteten sich notdürftig im Keller des Nachbarhauses eine Unterkunft ein. Schon am 2.Abend drangen 2 amerikanische Soldaten in den Keller ein und forderten meine jungverheiratete und die andere ledige Schwester unter Vorhalten von Pistolen auf, mit ihnen schlafen zu gehen, was jedoch durch das Herbeirufen eines amerikanischen Offiziers verhindert wurde. Am 26.Mai meldete ich mich der Polizeibehörde Nesselröden. Am 27.5. wurde ich von amerikanischen Soldaten verhaftet und zu einem CI-Staff nach Hersfeld gebracht. Ich wurde in einer Villa von amerikanischen Offizieren nicht als deutscher Offizier mit höchsten Auszeichnungen, sondern wie ein Schwerstverbrecher empfangen. Beim Betreten des Raumes wurde ich geschlagen und getreten. Dann wurde ich meiner Habe beraubt; an Bargeld wurden mir 800.oo RM abgenommen. Dann musste ich etwa eine Stunde mit gebeugten Knien und vorgehaltenen Armen sitzen und dabei wurde mir ständig mit Gummiknüppeln auf den Kopf geschlagen, sodass die Kopfhaut platzte und mir das Blut strömend über das Gesicht floss. Aber diese Quälereien genügten noch nicht. Ein Offizier mit blondem Schnurbärtchen trat mir mehrmals auf die Geschlechtsteile und in den Magen. Nach fast völliger Erschöpfung bat ich darum, mich zu erschiessen, was mir mit der ordinären Bemerkung: „Du Schwein, du wirst noch was erleben, wenn Du hier rausgehst" abgelehnt wurde. Und wieder wurde ich geschlagen. Dann musste ich, halb betäubt und noch immer in Kniebeuge aus der Weimarer Verfassung vorlesen. Beim Versagen meiner Kräfte wurde wieder in rohester Weise auf mich eingeschlagen. Nach völliger Erschöpfung brach ich zusammen und wurde von einem der mich misshandelnden Offizieren auf den Dachboden der Villa gebracht und am Abend in das Hersfelder Gefängnis geworfen. Am 29.5. wurde ich nach Bad Wildungen in der Königsquelle der Militär-Polizei übergeben. Dort war ich Zeuge, wie 12 SS-Angehörige von Soldaten der M.P. auf das Gröbste misshandelt wurden. Sie wurden mit Knüppeln blutig geschlagen und getreten, ihrer ganzen Habe beraubt, einschliesslich Lebensmittel und Kleidungsstücke. Diese Misshandlungen wurden im Beisein von verhafteten deutschen Frauen und Mädchen bis spät in die Nacht durchgeführt. Als nachts 2 Uhr den SS-Angehörigen das Blut aus Mund, Nase und Ohren lief, stellte ein amerikanischer Offizier endlich diese Greueltaten ab.

Austreten, um die Notdurft zu verrichten wurde den Gequälten nicht gestattet.

Am 30.5. wurde ich in das Gefängnis in Ziegenhain eingeliefert, wo ich täglich mehreremale unter der Bemerkung: „you SS-Offizier?" von amerik. Soldaten in meiner Zelle bis zu meinem Abtransport am 2.6. geschlagen und getreten wurde, dass ich dem Selbstmord nahe war.

Heinrich Schmelzer
(Heinrich Schmelzer)

Darmstadt, den 8.Juli 1946

Nebenstehende Unterschrift wurde von mir anerkannt:

* * * * * * *